

## **1. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Winkelhaid erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptausschuss (Ferienausschuss), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungs-Ausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats, aus dessen Mitte der Vorsitzende bestimmt wird.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 5 und 6 der Geschäftsordnung).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld *von je 40,00 €* für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. *Außerdem erhält jedes Mitglied des Gemeinderats, unabhängig von der Fraktionsstärke, einen Betrag von 400,00 € pro Jahr* für die notwendigen Vorbereitungen und Arbeiten der Gemeinderatsfraktion. *Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine jährliche Entschädigung von 5,00 € / monatlich pro Fraktionsmitglied.*
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die selbstständig tätig oder Landwirte sind, haben außerdem Anspruch auf eine Pauschalentschädigung *von 20,00 € je Sitzungsstunde* für die durch die Sitzungsteilnahme bedingte Zeitversäumnis; im Zeitraum von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr.  
Die Ersatzleistungen nach Abs. 3 u. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36,37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs.1 Satz 1 GO).

(2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Mai 2020 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2014 außer Kraft.

Winkelhaid, den 12.05.2020



---

Michael Schmidt  
Erster Bürgermeister